

Psychisch Kranke haben Anspruch auf spezielle häusliche Krankenpflege

18.02.2005

Berlin (ots) - Psychisch kranke Menschen, die zu Hause leben, sollen ab 1. Juli 2005 Anspruch auf spezielle Leistungen der häuslichen Krankenpflege haben. Dieses hat der Gemeinsame Bundesausschuss beschlossen. "Wir begrüßen diesen Beschluss" so Bernd Tews vom Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste (bpa). "Damit wird eine große Lücke in der ambulanten Versorgung psychisch Kranker geschlossen und eine langjährige Forderung des bpa erfüllt."

Bisher wurde die ambulante psychiatrische Krankenpflege nur ausnahmsweise in wenigen Bundesländern genehmigt, sofern es auf Landesebene entsprechende Verträge gab, die vor dem Jahr 2000 geschlossen wurden. Denn nach den im Februar 2000 beschlossenen Richtlinien zur Verordnung häuslicher Krankenpflege durfte die ambulante psychiatrische Krankenpflege darüber hinaus von den Ärzten nicht mehr verordnet werden.

Damit blieb den meisten psychisch erkrankten Menschen eine spezielle häusliche Krankenpflege verwehrt, die die ärztliche Behandlung unterstützt und Krankenhausaufenthalte vermeidet. Hiergegen hat der bpa - zusammen mit den meisten Bundesverbänden der privaten Pflegedienste und der Wohlfahrtsverbände - Rechtsmittel eingelegt und beim Bundesgesundheitsministerium (BMGS) interveniert. Bereits im Frühjahr 2000 hatte das BMGS den Bundesausschuss auf die Überprüfung der Richtlinien hinsichtlich der Leistungen für psychisch Kranke hingewiesen, wie Ulla Schmidt dem bpa im Mai 2002 mitgeteilt hat. Weiter schrieb die Bundesgesundheitsministerin damals, dass "in absehbarer Zeit mit einer Verbesserung der Versorgung psychisch Kranker Menschen im Bereich der häuslichen Krankenpflege zu rechnen" sei.

Jetzt sind endlich die Richtlinien geändert worden und liegen derzeit dem Bundesgesundheitsministerium zur Prüfung vor. Das Inkrafttreten ist für den 1. Juli 2005 vorgesehen. Die Richtlinien sehen im Wesentlichen drei Leistungen der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege vor. Diese können ausschließlich von Patienten beansprucht werden, bei denen i. d. R. ein Facharzt eine Diagnose stellt, die in den Richtlinien aufgeführt ist.

Ziel der ambulanten psychiatrischen Krankenpflege soll es sein, z. B. demente oder schizophrene Patienten bei der Einsicht in die Behandlungsnotwendigkeit und in Krisensituationen zu unterstützen. Ambulante psychiatrische Krankenpflege kann i. d. R. nicht gleichzeitig mit Psychotherapie in Anspruch genommen werden. "Die Ergänzung der Richtlinien ist ein wichtiges Signal an die psychisch Kranken. Das BMGS muss jetzt prüfen, ob die Ausgestaltung der Richtlinien ausreichend ist und ob alle psychischen Erkrankungen hinreichend berücksichtigt wurden" so Bernd Tews abschließend.

Originaltext: bpa - priv. Anbieter sozialer Dienste
Digitale Pressemappe: <http://presseportal.de/story.htx?firmid=17920>
Pressemappe via RSS: feed://presseportal.de/rss/pm_17920.rss2

Für Rückfragen: Bernd Tews, 030 / 30 87 88 60.